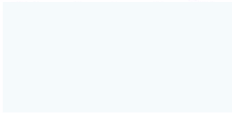


ZDF · 55100 Mainz

Die Programmdirektorin

Herrn
Torsten Küllig



Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

Datum

28.01.2026

Sehr geehrter Herr Küllig,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.12.2025 an den Intendanten des ZDF. Sie sprechen darin die Sendung „ZDF Magazin Royale“ vom 09.05.2025 an. Der Intendant hat Ihr Schreiben an mich zur Prüfung weitergeleitet. Gerne möchte ich Ihnen hiermit antworten.

In Ihrer Beschwerde führen Sie aus, dass Moderator Jan Böhmermann in der Sendung die Klarnamen von rechten YouTubern veröffentlicht habe und es sich bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten um eine Straftat gemäß § 126a StGB handeln könnte. Weiter kritisieren Sie, dass der Moderator Jan Böhmermann Didi Hallervorden in abschätziger und ehrverletzender Art und Weise und ohne sachlichen Bezug zum eigentlichen Thema der Sendung in Misskredit gebracht habe.

Das „ZDF Magazin Royale“ vom 09.05.2025 beschäftigte sich als gesellschaftskritische Satiresendung mit YouTuberinnen und YouTubern, die mit Hass und Hetze, hoher Reichweite sowie einer gezielten Vernetzung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung agieren. Dieser Missstand ist ein Thema von erheblichem öffentlichem Interesse.

Ob und inwieweit Medien in identifizierender Weise über Missstände berichten dürfen, ist nicht unmittelbar davon abhängig, ob die verantwortlichen Personen zuvor in der Öffentlichkeit standen oder sogar bewusst aus dem Verborgenen agiert haben. Ziel der Sendung war es zu verdeutlichen, wie demokratiefeindliche Inhalte über sich vernetzende Kanäle verbreitet und kommerziell genutzt werden. Die Darstellung des YouTubers „Clownswelt“, so wie diese konkret in der Sendung erfolgt ist, ermöglicht es den Zuschauerinnen und Zuschauern, sich ein eigenes, differenziertes Bild über den Themenkomplex zu machen. Dass es davon losgelöst bei Personen, die über das Internet und damit in der Öffentlichkeit agieren, kein allgemeines Recht auf Anonymität gibt, zeigt beispielsweise auch die gültige Impressumspflicht, gegen die zum Zeitpunkt der Ausstrahlung verstoßen wurde.

Wie bei jeder vergleichbaren Berichterstattung des ZDF fand auch im Vorfeld der von Ihnen angesprochenen Sendung eine umfängliche redaktionelle und juristische Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem öffentlichen Informationsinteresse statt. Als Ergebnis dieses Abwägungsprozesses beschränken sich die Angaben in der Sendung bewusst auf nur wenige, recht allgemeine Informationen, die es den Zuschauerinnen und Zuschauern gleichwohl erlauben, den Werdegang und den Hintergrund des Machers von „Clownswelt“ nachzuvollziehen und damit die Person besser einordnen zu können. Anders als in der Öffentlichkeit vielfach behauptet, wurden weder der volle Name des YouTubers „Clownswelt“ noch dessen Wohnort genannt. Es wurde auch kein identifizierendes Bild von ihm gezeigt.

Es handelt sich bei einer solchen Berichterstattung nicht um „Doxxing“. Insbesondere ein strafbares „Doxxing“ gemäß § 126a Strafgesetzbuch scheidet nicht nur, aber bereits deshalb aus, da laut Vorschrift (selbst identifizierende) Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und die einhergehende Veröffentlichung einer Recherchearbeit ausdrücklich nicht unter den Tatbestand fällt.

Zur Zeitgeschichte gehören alle Erscheinungen im Leben der Gegenwart, die von der Öffentlichkeit beachtet werden, bei ihr Aufmerksamkeit finden und Gegenstand der Teilnahme oder Wissbegier weiter Kreise sind. Der Begriff ist nicht auf historisch bedeutsame Ereignisse beschränkt, sondern umfasst auch ganz allgemein das Zeitgeschehen, also alle Fragen von gesellschaftlichem Interesse. Er wird vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt und schließt auch die Darstellung einer Person ein, die ständig oder anlassbezogen in der Öffentlichkeit steht und an der die Allgemeinheit ein legitimes Informationsinteresse hat (vgl. BGH, Urteil vom 06.03.2007, VI ZR 51/06). Dies gilt auch bezogen auf die Aktivitäten des YouTubers „Clownswelt“ sowie insbesondere auf seine Rolle als Teil eines größeren, demokratiefeindlichen Netzwerkes.

Es ist in diesem Zusammenhang durch die Rechtsprechung anerkannt, dass Formate, die auch der Unterhaltung dienen, in besonderem Maße einen Beitrag zum Meinungsbildungsprozess leisten (vgl. BGH, Urteil vom 06.03.2007, VI ZR 51/06; LG Köln, Urteil vom 07.10.2009, 28 O 263/09). Die Redaktion des „ZDF Magazin Royale“ legt den Aussagen zu einzelnen Personen oder Themenkomplexen eine sorgfältige journalistische Recherche zugrunde. Alle Personen, die in der Sendung thematisiert wurden, erhielten außerdem vorab die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der YouTuber „Clownswelt“ entschied sich, hiervon keinen Gebrauch zu machen.

Wie auch in den weiteren in der Sendung behandelten, untereinander vernetzten YouTube-Kanälen werden von dem Betreiber hinter dem Kanal „Clownswelt“ seit mehreren Jahren insbesondere demokratiefeindliche, rassistische, frauenfeindliche sowie trans- und homofeindliche Aussagen verbreitet. Diese Inhalte der Kanäle und deren Reichweiten begründen ein entsprechendes öffentliches Interesse an diesen Vorgängen und die kritische Befassung damit in unserem Programm. Die durch den ZDF-Fernsehrat erlassenen Qualitäts- und Programmrichtlinien verpflichten die ZDF-Angebote insbesondere zu einer kritischen Haltung gegenüber allen Erscheinungen, die sich gegen Demokratie und Rechtsstaat richten.

Mit diesen Aspekten der Sendung hat sich der ZDF-Fernsehrat im Rahmen weiterer Programmbeschwerdeverfahren bereits beschäftigt. In seiner Sitzung vom 19.09.2025 stellte der Fernsehrat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden

Rechtsvorschriften fest. Der Verfahrensausgang einschließlich einer Begründung des Fernsehrats wurde auf der Website des ZDF-F Fernsehates veröffentlicht.

Sie sprechen darüber hinaus die Sequenz an, in der der Ausschnitt mit Didi Hallervorden gezeigt wurde. Diese setzt sich mit der Anonymität von „Clownswelt“ auseinander und wird von Jan Böhmermann eingeleitet mit der Frage: „Also, wer steckt hinter der Maske?“. Der nachfolgende Ausschnitt zeigt dann, wie Didi Hallervorden bei der Show „The Masked Singer“ seine Maske lüftet. Anschließend betont Moderator Jan Böhmermann, dass es sich bei Clownswelt eben nicht um Didi Hallervorden handele und macht die von Ihnen beanstandeten Bemerkungen.

Personen des öffentlichen Lebens müssen damit leben, dass sie in besonderem Maße im Fokus der Aufmerksamkeit stehen. Dazu gehört auch, gelegentlich das Ziel einer satirischen Auseinandersetzung und überspitzter Darstellung zu werden. So ist es auch im vorliegenden Fall: Die Äußerungen von Moderator Jan Böhmermann über Didi Hallervorden sind als deutlich satirisch überhöht einzuordnen. Dies wird im Gesamtkontext der Sendung auch durch die Art und Weise sehr klar, in der diese Äußerungen vorgetragen werden und wie Mimik, Gestik und Körpersprache an dieser Stelle konkret eingesetzt werden. Weil Satire natürlich auch immer eine Frage des Geschmacks ist, ist zu respektieren, dass nicht jeder Humor in gleicher Weise wahrgenommen wird.

Eine Diskriminierung von Didi Hallervorden lag der Redaktion daher fern. Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Küllig, dennoch für die kritische Begleitung unserer Sendungen. Sie ist für uns Anreiz, diese und unsere anderen Satireformate weiter gewissenhaft und genau zu reflektieren. Ich hoffe, dass Sie uns auch zukünftig als interessierter und kritischer Zuschauer erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nadine Bilke